

VERMITTLUNG VON BASISWISSEN ZUM URHEBERRECHT IN DER LEHRE AN DER HBRS

Erfahrungsaustausch Informationskompetenz

19. November 2015 – Bonn

Melanie Klöß

Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

ÜBERSICHT

Ausgangssituation

Eingesetzte Informationsmittel

- Beratung
- Informationsmaterial
- Schulungen

Arbeitsaufwand

Herausforderungen

Ausblick

AUSGANGSSITUATION

Hoher Beratungsbedarf bei Dozenten und wiss. Mitarbeitern

- Hörensagen und Halbwissen
- Rechtliche Unsicherheiten

Wir sind keine Juristen, d.h. wir ...

- ... sind freier in unserer Formulierung.
- ... haben nur das Fachwissen präsent, auf das wir uns vorbereiten.

ANSPRECHPARTNER

Absprache mit Justizariat : E-Learning-Team als offizieller Ansprechpartner

- Beantworten von Fragen mittels Fachliteratur
- Rückfragen an das Justizariat bei Unklarheiten

Rückmeldungen

- E-Mail
- Persönliches Gespräch

Aufnahme der Fragen in den FAQ-Pool

INFORMATIONSMATERIALIEN

Flyer

„Urheberrecht:
Wie darf ich fremde
Materialien in meiner
Lehre nutzen?“

Abgenommen vom Justizariat

Quellensammlung

Auf E-Learning-Plattform

FAQ (geplant)

Urheberrecht: Wie darf ich fremde Materialien in meiner Lehre nutzen?

Wie darf ich fremde Materialien in meiner Lehre nutzen?

Fremde Materialien sind in der Regel urheberrechtlich geschützt sind. Daher gilt es hier einiges zu beachten, denn Verstöße gegen das Urheberrecht ziehen rechtliche Konsequenzen nach sich.

1. Nutzung einer Option unter „**Das geht immer**“
2. Nutzung der Materialien entsprechend einer existierenden Lizenz
3. Nutzung basierend auf rechtlichen Ausnahmeregelungen (Schranken des Urheberrechts)
 - Zitieren entsprechend §51 UrhG
 - Nutzung der Materialien entsprechend §52a UrhG

Das geht immer:

- Den Inhalt in **Stichworten** wiedergeben oder in **eigenen Worten** zusammenfassen
- **Verlinken** oder **einbetten** (wenn der verlinkte/eingebettete Inhalt nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt wurde oder technische Sperren außer Kraft gesetzt werden)
- **Gemeinfreie Werke** nutzen (s.u.)
- **Werke mit einer offenen Lizenz** nutzen (z.B. Open Access, Open Source, Creative Commons)
- **Eigene Werke** nutzen (sofern die benötigten Rechte nicht an einen Verlag übertragen wurden)

Zitieren entsprechend §51 UrhG

Ein Zitat ist gestattet, wenn folgendes zutrifft:

- Das zitierende Werk muss als **selbstständiges Werk** anzusehen sein (z.B. keine beliebige Aneinanderreihung von Texten/Bildern/Materialien Dritter)
- Die übernommenen Inhalte müssen **bereits veröffentlicht** sein.
- Die Verwendung der Materialien und der Umfang müssen **durch den Zweck gerechtfertigt** sein.
- Es muss eine **Auseinandersetzung mit dem Zitat** stattfinden. Es darf nicht nur schmückendes, illustrierendes Beiwerk oder ein bloßer Zusatz der eigenen Aussage sein.
- Der zitierte Inhalt darf **nicht verändert** werden.
- Die **Quelle** muss korrekt angegeben werden.
- Bei **Bildzitaten** ist zusätzlich zu beachten, dass es sich bei dem Bild nicht um ein beliebiges Bild handeln darf: Es muss genau das Bild nötig sein, um den eigenen Inhalt zu belegen oder zu unterstützen. Der eigene Inhalt muss auch ohne das zitierte Bild Bestand haben.

Zitate sind weder zustimmungspflichtig, noch vergütungspflichtig. Wenn Sie in Ihrem Werk zitieren, dürfen Sie es auch ins Internet stellen, veröffentlichen und vervielfältigen.

Was bedeutet gemeinfrei?

Gemeinfreie Materialien dürfen **frei verwendet, bearbeitet, veröffentlicht und weitergegeben** werden. Dazu ist keine Erlaubnis des Rechteinhabers notwendig.

Das ist z.B. gemeinfrei:

- Amtliche Werke entsprechend §5 UrhG
- Werke 70 Jahre nach Tod des letzten Urhebers (**Liste gemeinfreier Werke**)

Achtung: Möglicherweise bestehen Rechte Dritter.

Generell sollten Sie davon ausgehen, dass Werke in jeglicher Form (z.B. schriftlich oder multimedial) dem Urheberrecht unterliegen, auch wenn dies nicht explizit angegeben ist.

Was gilt für Prüfungen und eigene wissenschaftliche Zwecke?

Für Prüfungen oder eigene wissenschaftliche Zwecke gelten besondere Bestimmungen. Diese sind in §53 UrhG geregelt.

SCHULUNGEN

Pro Semester eine Basisschulung Urheberrecht in der Lehre

- Einstündiger Folienvortrag
 - Freie , Lizenz- und Schrankennutzung (Zitieren §51UrhG, öffentliche Zugänglichmachung §52a)
 - Auflockerung mittels zwei eingebetteter Übungen
- Handouts
 - Um BGH-Konkretisierungen erweiterter Gesetztext
 - Flyer: „Wie darf ich Materialien in der Lehre nutzen“
- Hinweis auf Begleitmaterial auf E-Learning-Plattform
- Rückmeldung über offene Fragen via Mail

ARBEITSAUFWAND

Regelmäßige Weiterbildung der beratenden Kollegen

- Schulungen & Weiterbildungen
- Fachzeitschriften & -literatur
 - z.B. Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)
 - z.B. [Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht](#) (Hochschullizenz)
- Sonstige Publikationen
 - [iRights.info Bildung + Wissen](#) (RSS)
 - [Netzpolitik.org Urheberrecht](#) (RSS)
 - [Bundeszentrale für politische Bildung](#)

Anpassung der Materialien

Kommunikation mit Justizariat

HERAUSFORDERUNGEN

Begrifflichkeiten

- Begriffsbestimmung zu Beginn essentiell
- Klare Formulierungen notwendig

Rechtsvorschriften vs. Praktikabilität

- 3-Stufen-Test: Lizenzprüfung sorgt für Unmut

Emotionen

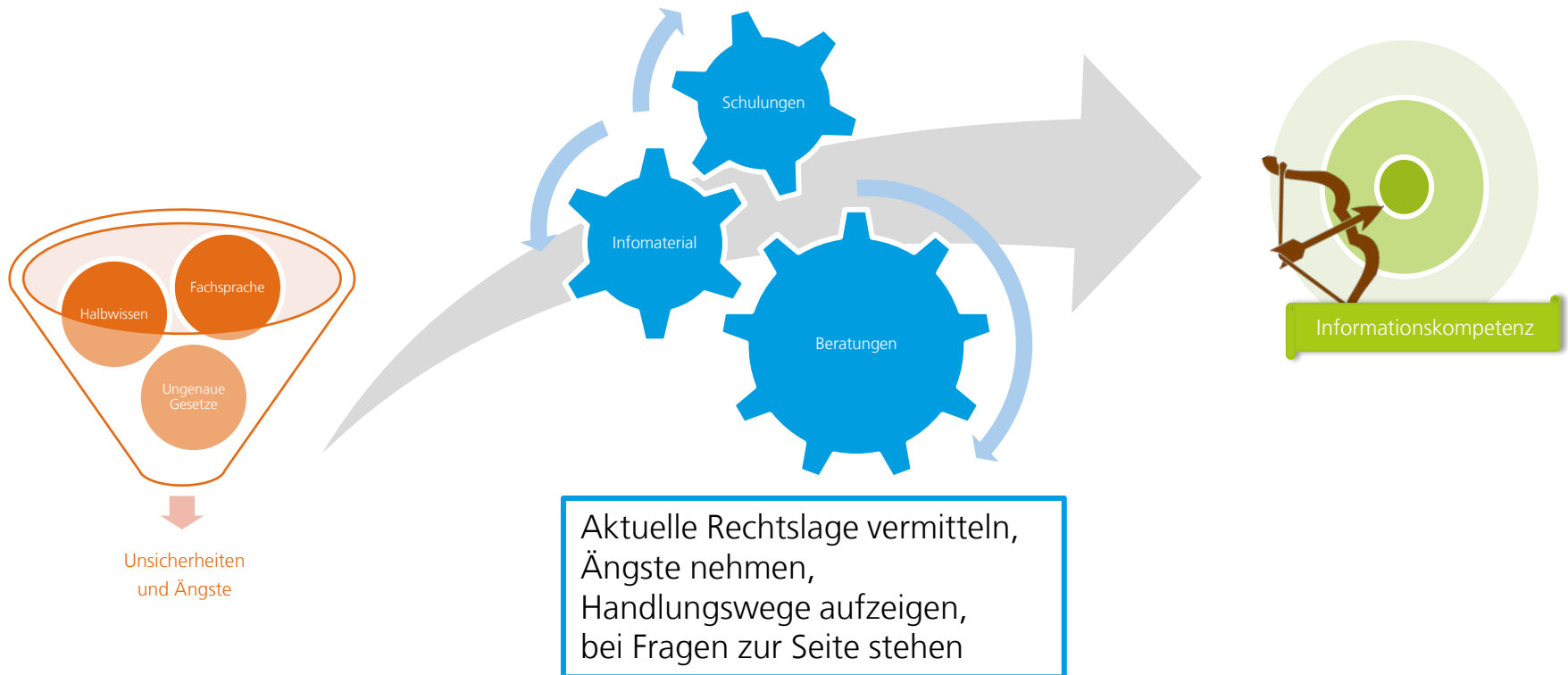
- Ruhe bewahren

Sehr spezifische Fragen

- Rückmeldung via E-Mail

ZUKUNFT

Verbesserung der Schulungen mit jeder Durchführung Erstellung der FAQ



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!